

§ 46 HDG 2014 Arten der Strafen

HDG 2014 - Heeresdisziplinargesetz 2014

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 02.08.2025

§ 46.

Disziplinarstrafen für Soldaten, die den Grundwehrdienst oder im Anschluss an diesen den Aufschubpräsenzdienst leisten, sind

1. 1.der Verweis,
2. 2.die Geldbuße,
3. 3.das Ausgangsverbot und
4. 4.die Unfähigkeit zur Beförderung und die Degradierung.

In Kraft seit 22.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at